

mit den beteiligten Landesverbänden eine gemeinsame Vertretung bilden, den Landesausschuss. Dieser besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Kammern und Verbände. Nach § 83 ist der Landesausschuss befugt, die Gesamtinteressen der Unternehmer aus Handwerk und Gewerbe seines Wirtschaftsbereichs wahrzunehmen und sie gegenüber dem Bezirkswirtschaftsrat zu unterstützen. Er bestellt die Vertreter aus Handwerk und Gewerbe für den Bezirkswirtschaftsrat.

Nach § 84 ist die Gesamtvertretung des selbständigen Handwerks und Gewerbes der Reichshandwerks- und Gewerbetag. Er wird nach § 85 gebildet aus Vertretern der Handwerks- und Gewerbekammern und der Reichsverbände. Die Aufnahme anderer Verbände des Handwerks und Gewerbes, sowie der gewerblichen Genossenschaften kann durch die Satzung vorgesehen werden. Der Reichshandwerks- und Gewerbetag dient nach § 86 den Reichsbehörden regelmässig als Beirat in allen Handwerk und Gewerbe berührenden Fragen. Er ist befugt, selbständig Anträge bei der Reichsregierung zu stellen. Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder sind zu den Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Der Reichshandwerks- und Gewerbetag bestellt die Vertreter der Unternehmer aus Handwerk und Gewerbe für den Reichswirtschaftsrat.

Die Zusammenarbeit der Fachverbände mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer wird nach § 61 vermittelt durch Fachausschüsse, die auf paritätischer Grundlage von den beiderseitigen Verbänden zu bilden sind. Die Fachausschüsse sind berufen, die Fachverbände der Arbeitgeber mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung zur Förderung der gemeinsamen Interessen ihres Berufszweiges zusammenzuführen. Fachausschüsse sind zu errichten im Anschluss an 1. die Innungen, 2. die Innungsausschüsse, 3. die Landesverbände, 4. den Reichsverband.

Hiernach ist also der Aufbau der beruflichen Vertretungen lückenlos. Auch die Heranziehung der Handwerksbetriebe ist eine lückenlose. Denn nicht nur die Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, die zu den von der Reichsregierung für die Bildung von Fachverbänden bestimmten Berufe gehören, sind zur Mitgliedschaft verpflichtet, sondern auch die juristischen Personen, sowie diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Betrieben mehrere Berufszweige vereinigt sind, und endlich diejenigen Betriebsteile, die mit einem anderen als dem in das Verzeichnis der Reichsregierung aufgenommenen Gewerbe oder Geschäft verbunden sind, soweit sie handwerksmässig betrieben werden und nicht ausschliesslich für Rechnung des Hauptbetriebs arbeiten (§ 4).

3. Aufgaben und Zuständigkeit der Organisationen.

a) Die Aufgaben der Innungen sind im § 14 umschrieben. Hiernach obliegt den Innungen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Die Innungen sind ferner befugt, in betreff der Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbe an die Staats- und Gemeindebehörden Anträge zu stellen und Bericht zu erstatten. Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stellen Gutachten über fachliche Fragen ihres Gewerbes abzugeben. Neben der Errichtung von Innungskrankenkassen steht ihnen insbesondere zu:

1. Veranstaltung zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen zu errichten;

3. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes be-

zeichneten Art zwischen den Mitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

b) Die Aufgaben der Innungsausschüsse sind nur ganz allgemein im § 52 dahin umschrieben, dass ihnen die Wahrung der besonderen örtlichen Interessen obliegt. Ferner ist im § 53, III, bestimmt, dass die Innungen sowie die Handwerks- und Gewerbekammern befugt sind, die Innungsausschüsse mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu betrauen.

c) Ueber die Aufgaben der Fachverbände unterrichtet der § 12. Hiernach obliegt ihnen vorbehaltlich einer durch die Satzungen zu bestimmenden Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Innungen, Landes- und Reichsverbänden, insbesondere:

1. Die Hebung der Wirtschaftlichkeit des Berufszweiges, insbesondere durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Betriebsführung.

2. Die Fürsorge für ausreichende Versorgung ihres Berufszweiges mit Rohstoffen (Halbfabrikaten) und Betriebsmitteln und deren angemessene Verteilung auf die einzelnen Betriebe.

3. Die Fürsorge für die Regelung des Absatzes der Berufserzeugnisse, insbesondere Mitwirkung an der Regelung der Preisbildung und deren Beeinflussung durch Aufstellung von Richtlinien, die Mitwirkung bei der Aufstellung der Vergabebedingungen für öffentliche Arbeiten und bei der Verteilung der Arbeitsaufträge durch die Auftraggeber.

4. Die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens im Sinne des Artikel 156, Absatz 3, der Reichsverfassung.

5. Die Pflege des wirtschaftlichen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihres Berufszweiges, die gemeinsame Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer, sowie die Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsvermittlung.

6. Die Mitwirkung an der Regelung des Lehrlingswesens in Gemeinschaft mit den Vertretungen der Arbeitnehmer nach Massgabe der hierfür geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften; Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge.

7. In Gemeinschaft untereinander und in Verbindung mit den Handwerks- und Gewerbekammern, die Errichtung von Kassen als Träger der pflichtmässigen Kranken- und Sterbegeldversicherung nach Massgabe hierfür zu erlassender reichsgesetzlicher Vorschriften.

8. Die Förderung der fachwissenschaftlichen Forschungen und des Fachunterrichts, Förderung der fachlichen und berufsständischen Presse.

9. Die Vertretung ihres Berufszweiges in berufsständischen und zwischenberuflichen Körperschaften, wirtschafts- und sozialpolitischer Art, die Vertretung ihres Berufszweiges in zwischenberuflichen Selbstverwaltungskörpern im Sinne der Reichsverfassung.

Ferner ist nach § 47 der Landesverband befugt, im Einvernehmen mit den ihm angeschlossenen Innungen Fachschulen zu errichten und zu unterstützen, wie auch für sich und in Verbindung mit anderen Landesverbänden für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit anderer als der oben im § 12, Ziffer 7, bezeichneten Art Kassen zu errichten und sonstige Einrichtungen (Erholungs-, Altersheime usw.) zu treffen.

d) Nach § 68 hat die Handwerks- und Gewerbekammer die Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Sie hat die Staats- und Gemeindebehörden bei allen Handwerk und Gewerbe betreffenden Fragen, insbesondere durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat die Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse der von ihr vertretenen